

Infoblatt - Publicitätsmaßnahmen

Kennzeichnung von LEADER-Projekten

Kurzversion, Änderungen vorbehalten (aktuelle Version unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/78588.htm>; detaillierte Version unter <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html>)



LAND
OBERÖSTERREICH

Printmedien, wie z.B. Titelseite von Broschüren, Inserate, Plakate sowie audiovisuelle Medien (Präsentationen, Filme, etc.) und Internetseiten sind mit einem gut sichtbaren Förderhinweis (Logoleiste) zu versehen. Ebenso haben Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Seminare, Schulungen, Messen, etc.) auf die finanzielle Unterstützung hinzuweisen.

Anwendungshinweise:

- Die Logoleiste ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar erscheinen. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.
- Bei Verwendung der Logoleiste in schwarz-weißer Ausführung ist das EU-Logo anzupassen. (http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm)
- In begründeten Ausnahmefällen kann aus Platzgründen anstatt der Logoleiste folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme angeführt werden: "Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)" bzw. „Mit Unterstützung von Bund, Länder und Europäischer Union (LEADER)“
- Auf Internetseiten, die finanziell unterstützte Maßnahmen und Aktionen betreffen, ist zusätzlich eine Verknüpfung (Link) zu folgenden Stellen anzulegen:
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm
www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html
www.land-oberoesterreich.gv.at
- Eine für kommerzielle Zwecke vom Förderwerber/von der Förderwerberin genutzte Internetseite, hat auf der Hauptseite Informationen über das Vorhaben, dessen Ziele und Ergebnisse (dem Umfang der Förderung entsprechend) sowie einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union sowie alle weiteren beteiligten Fördergeber zu enthalten. Es muss eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung des Vorhabens bestehen. Dies gilt auch dann, wenn die Internetseite selbst nicht Gegenstand der Förderung ist.
- Bei Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50.000 EUR öffentlich unterstützt werden, ist zudem während der Durchführung des Vorhabens und danach auf Dauer (ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ablauf der Behaltefrist von 5 Jahren bei Investitionen; Fristenlauf für die Behaltefrist beginnt mit Letztzahlung) eine Erläuterungstafel (im LEADER-Referat des Landes OÖ erhältlich) oder optional dazu ein oder mehrere Poster der Mindestgröße A3 (Vorlage im regionalen LEADER-Büro erhältlich) anzubringen.

Der Förderhinweis besteht aus einem Schriftzug und den jeweiligen Logos von Bund, LE 14-20, Land OÖ (bzw. weiteres Landeslogo), LEADER und EU. Die vorgefertigte Logoleiste ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar: **Service > Serviceangebote > Förderungen > Spezielle Publicitätsvorschriften > Publicitätsmaßnahmen für geförderte Agrar- und LEADER-Projekte** (<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/78588.htm>)

